

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPG Information Process Group Austria GmbH, Wien

### 1. Geltungsbereich, Änderungen

- 1.1. Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** regeln in Ergänzung des konkreten Vertrages das Vertragsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) und der IPG Austria GmbH, Wien (nachfolgend IPG genannt) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen und dem Vertrieb von Software. Sie gelten gleichsam für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG finden sie keine Anwendung.
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende sowie von gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn IPG in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt oder annimmt.
- 1.3. **Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB** gibt IPG dem Kunden rechtzeitig in schriftlicher Form bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang der geänderten AGB gelten diese geänderten AGB als vom Kunden genehmigt. IPG wird den Kunden auf diese Folge bei Übermittlung der geänderten AGB hinweisen.

### 2. Vertragsabschluss, Form

- 2.1. Die auf der **Webseite** und in **Werbematerialien** der IPG aufgeführten Informationen zu den Dienstleistungen und zur Software sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr.
- 2.2. Indem der Kunde die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung bzw. den Erwerb von Software verlangt, gibt er ein **Angebot** auf Abschluss eines Vertrages mit IPG ab und erklärt zugleich, Unternehmer im Sinne des § 1 UGB zu sein. Durch die schriftliche Bestätigung seitens der IPG, kommt der Vertrag rechtsverbindlich auf Grundlage der dem Kunden zuvor erteilten Informationen zustande.
- 2.3. **Verbindliche Angebote der IPG** auf Abschluss eines Vertrages erfolgen stets schriftlich und sind – sofern nichts anderes im Angebot aufgeführt ist – dreißig (30) Tage gültig. Der Vertrag kommt mit fristgerechter, schriftlicher Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande, wobei entscheidend der Zugang des Angebotes bei der IPG ist.
- 2.4. Der Gegenstand des Vertragsverhältnisses, die beiderseitigen Vertragspflichten und sonstige konkretisierende Regelungen sind schriftlich in dem Vertrag festzuhalten. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie wechselseitig schriftlich bestätigt werden. Mangels anderslautender Vereinbarung genügen auch Fax und E-Mail der **Schriftform**.

### 3. Dienstleistungen der IPG

- 3.1. Die Mitarbeiter der IPG unterstützen den Kunden mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen bei Belangen in den Bereichen **Informatik, Telekommunikation und Organisation**. IPG ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, zur Ausführung ihrer Dienstleistungen auch Dritte beizuziehen.
- 3.2. Die **regelmäßige Arbeitszeit** der Mitarbeiter der IPG beträgt acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer gesonderten Absprache. Sie sind gesondert aufzuführen und unterliegen Sonderkonditionen.
- 3.3. IPG ist bemüht, dem Kunden für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses **dieselben Mitarbeiter** zur Verfügung zu stellen. Sie behält sich jedoch vor, die Mitarbeiter durch andere entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.
- 3.4. Die geleistete Arbeitszeit wird durch einen **Arbeitsbericht** nachgewiesen. Die Zeit, die die Mitarbeiter der IPG für den Kunden arbeiten bzw. für diesen zur Verfügung stehen, gilt als Arbeitszeit, unabhängig von dem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort gelten in

der Regel als Arbeitszeit, es sei denn, es sind im Vertrag anderweitige Vereinbarungen schriftlich getroffen.

### 4. Mitwirkungspflicht, Leistungszeit

- 4.1. Der Kunde stellt der IPG kostenlos sämtliche vorhandenen Informationen, Einrichtungen wie auch jegliche sonst erforderliche **Unterstützung** zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Herbeiführung des Leistungserfolges zur Verfügung, soweit dadurch nicht vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt werden. Insbesondere stellt der Kunde einen ausreichenden Zugriff auf einer der Aufgabenstellung entsprechenden und zeitlich verfügbaren Systemumgebung sicher.
- 4.2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der IPG das **Zutrittsrecht** zu den Räumlichkeiten, welche für die Erfüllung der Dienstleistungen benutzt werden müssen.
- 4.3. Der Kunde benennt gegenüber der IPG zumindest eine von ihm ermächtigte **Kontaktperson**, die ausdrücklich berechtigt ist, verbindlich Entscheidungen und Anweisungen zu treffen.
- 4.4. Zwischen den Parteien **festgelegte Termine** müssen gegenseitig eingehalten werden. IPG verpflichtet sich, ihre Leistungen termingerecht zu erfüllen. Im Gegenzug ist der Kunde verpflichtet, die von der IPG erbrachten Leistungen zu der vorbestimmten Zeit anzunehmen. IPG ist zur Erbringung von Teilleistungen ausdrücklich berechtigt.
- 4.5. Hält IPG fest vereinbarte Termine nicht ein, so ist der Kunde zunächst gehalten, ihr eine angemessene **Frist zur Nacherfüllung** zu setzen.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die im Vertrag vereinbarten **Preise** verstehen sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer.
- 5.2. Evtl. anfallende weitere **indirekte Steuern und Abgaben** gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Die Abrechnung der für die Dienstleistungen vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich gemäß den Arbeitsberichten der IPG. Die **Rechnungen** sind innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 5.4. Werden **zusätzliche Kosten** durch Umstände verursacht, die der Kunde zu vertreten hat, oder erbringt IPG **zusätzliche Leistungen**, die für das Gelingen des Projektes unerlässlich sind, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 5.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist werden **Reise- und Unterkunftskosten** dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.6. Bei **Zahlungsverzug des Kunden** ist IPG berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Verzuges schuldet der Kunde die in § 456 UGB gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen sowie als Entschädigung für etwaige Betriebskosten pauschal einen Kostenersatz von EUR 40,00.. Die Geltendmachung eines höheren konkreten Verzugs Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. IPG behält sich im Übrigen das Recht vor, ausstehende Forderungen gegenüber dem Kunden an externe Inkassogesellschaften abzutreten.
- 5.7. Eine **Aufrechnung** des Kunden gegenüber den Vergütungsforderungen der IPG ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.8. Eine **Abtretung** von Rechten und Forderungen aus dem Vertrag durch den Kunden an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der IPG zulässig.
- 5.9. Gelieferte Individual-Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Zuschläge **Eigentum** der IPG.
- 5.10. Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von **Software**, welche von IPG und Dritten übernommen oder gekauft werden,

richten sich nach den Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des Herstellers oder des Verkäufers. Der Kunde verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

## 6. Schutzrechte

- 6.1. Sämtliche **Rechte an geistigem Eigentum** verbleiben bei der IPG oder den entsprechend berechtigten Dritten. Soweit die im Rahmen der Vertragserfüllung betroffenen Rechte Dritten zustehen, sichert IPG zu, dass sie über entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 6.2. Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschließliche **Recht zum Gebrauch und zur Nutzung**. Genauer Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Kundenverträgen.
- 6.3. **Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden** in Bezug auf die Informatikverarbeitung, welche im Rahmen des Vertrages bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Mitarbeiter der IPG allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, gehören beiden Parteien gemeinsam und können von beiden Parteien unabhängig und beliebig für sich verwertet werden.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Soweit IPG die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert hat, übernimmt IPG **keine Gewähr** dafür, dass die Software den Anforderungen des Kunden entspricht. Im Übrigen ist IPG nicht dafür verantwortlich, dass die Software gemeinsam mit anderen Programmen ordnungsgemäß zusammenarbeitet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Programme nicht die Funktionsfähigkeit der Software beeinträchtigen.

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht von IPG wird abbedungen und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

IPG gewährleistet, dass die vertriebene Software in funktionsfähigem Zustand gemäß den vom Lieferanten bzw. Hersteller spezifizierten Angaben geliefert wird. IPG bietet dem Kunden zudem die gleichen Garantieleistungen, die sie von ihren Lieferanten bzw. vom Hersteller erhält. Darüber hinaus übernimmt IPG keine weitere Gewähr oder weiteren Garantien, insbesondere nicht für Funktionalität innerhalb eines IT-Systems oder mit einer bestimmten Applikation. Im Falle von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen des Kunden, welche nicht von IPG zu verantworten sind, wird IPG ihre eigenen Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen Lieferanten bzw. Hersteller dem Kunden zur Geltendmachung abtreten.

- 7.2. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer **Hardware- und Softwareumgebung** eingesetzt wird, die den Anforderungen der Software nicht gerecht wird.
- 7.3. IPG weist ausdrücklich darauf hin, dass komplexe Programme wie eine EDV-Software niemals völlig fehlerfrei sind. Eine absolute Fehlerfreiheit ist daher auch nicht geschuldet.
- 7.4. Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und solche der IPG unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein Mangel der Software zeigt. Unterlässt der Kunde die **Untersuchung** bzw. rechtzeitige **Rüge** nach den vorstehenden Bestimmungen, ist eine Gewährleistung für die Mängel entsprechend der Regelung in § 377 UGB ausgeschlossen.
- 7.5. IPG ist bei Vorliegen eines Mangels zunächst zur **Verbesserung** berechtigt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der IPG durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Austausch erfolgen. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, außer dies würde zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Bei Rechtsmängeln wird IPG dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 7.6. Das Recht des Kunden, im Falle des Fehlschlagens der Verbesserung oder des Austausches nach seiner Wahl die **Minderung** der Vergütung zu verlangen oder den **Rücktritt** vom Vertrag zu erklären, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht allerdings nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadenersatz oder Ersatz frustrierter Aufwendungen geltend, so haftet IPG nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.
- 7.7. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen beträgt die **Gewährleistungsfrist** für Ansprüche des Kunden aufgrund von

Sachmängeln der Software bzw. Mängeln der Dienstleistung **ein Jahr**. Die Frist beginnt mit der Überlassung der Software an den Kunden bzw. der Erbringung und Abnahme der Dienstleistung.

- 7.8. Setzt IPG **Open Source Software** ein, kommen diese Lizenzvereinbarungen im Rahmen ihres Anwendungsbereiches zur Anwendung. Jegliche Gewährleistung und Haftung für eingesetzte Open Source Software wird ausgeschlossen.

## 8. Haftung

- 8.1. IPG haftet unbeschränkt für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**. Im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt bzw. ausgeschlossen.
- 8.2. Für **leichte Fahrlässigkeit** haftet IPG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (**Kardinalpflicht**). In diesem Fall finden die folgenden Haftungsbeschränkungen Anwendung, ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.
- 8.3. Die Haftung ist beschränkt auf den **vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden** und entsprechende Aufwendungen.
- 8.4. Die Haftung für **mittelbare Schäden und Folgeschäden**, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.5. Die Haftung der IPG ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Es ist Sache des Kunden, für eine **ordnungsgemäße Datensicherung** Sorge zu tragen. Im Übrigen ist die Haftung bei Datenverlust auf den **typischen Wiederherstellungsaufwand** beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen angefallen wäre. Mangels anderer Vereinbarungen bzw. branchenüblicher Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung mindestens einmal täglich stattzufinden hat.
- 8.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei **Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer von IPG übernommenen Garantie.
- 8.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für die persönliche Haftung der **Mitarbeiter, Vertreter und Organe** der IPG.

## 9. Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1. Die **Laufzeit des Vertrages** vereinbaren die Parteien im Vertrag. Mangels anderslautender Vereinbarung gilt der Vertrag, der die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, als auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Vertrag jeweils zum Monatsende mit einer Frist von dreißig (30) Tagen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.
- 9.3. Neben dem in Ziffer 9.2 geregelten ordentlichen Kündigungsrecht ist jede Partei berechtigt, den Vertrag **aus wichtigem Grund** außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine Vertragspartei die sie treffenden Pflichten derart verletzt, dass der anderen Vertragspartei ein Festhalten an dem Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist;
- b) der Kunde der Geltung geänderter AGB gemäß Ziffer 1.3. dieser AGB widerspricht.

## 10. Mitarbeiter der IPG, Abwerbung

- 10.1. Das **Anstellungsverhältnis von Mitarbeitern** der IPG wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung, ohne schriftliche Einwilligung der IPG **kein Arbeitsverhältnis** oder ein ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem Mitarbeiter der IPG einzugehen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, an IPG eine **Konventionalstrafe** in Höhe von 40.000,00 € pro Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt IPG vorbehalten. Daneben ist IPG berechtigt, die Unterlassung des vertragswidrigen Verhaltens zu verlangen.

## 11. Geheimhaltungspflicht

- 11.1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können die Vertragsparteien Zugang zu vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen („**vertrauliche Informationen**“) des jeweils Anderen erlangen.
- 11.2. Nicht vertraulich sind Informationen, die
- a) Teil einer Veröffentlichung sind oder
  - b) schon im vorherigen Besitz der einen Vertragspartei waren und durch sie weder direkt noch indirekt von der anderen Vertragspartei erworben wurden oder
  - c) unabhängig von einer Vertragspartei entwickelt wurden.
- 11.3. Der Kunde und IPG vereinbaren, dass sie für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen geheim halten und diese keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass diejenigen Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners haben, während ihrer Anstellung und für die Zeit danach in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

## 12. Vertrauliche Daten, Datenschutz, Datenzugriff

- 12.1. IPG wird Daten, die sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie vertrauliche Informationen behandeln. IPG wird diese Informationen ihren eigenen Mitarbeitern bzw. Dritten nur soweit offenlegen, als dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- 12.2. Bei Arbeiten, die auf EDV-Geräten des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten. Sollten im Rahmen dieses Vertrages Arbeiten auf eigenen EDV-Geräten der IPG mit direkter Verbindung zu EDV-Geräten oder -Einrichtungen des Kunden durchgeführt werden, sind beide Seiten gehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die EDV-Systeme des Kunden und der IPG zu ergreifen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die vorliegenden AGB sowie das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem **Recht der Republik Österreich** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) und der Verweisungsnormen.
- 13.2. **Ausschließlicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien sowie **Erfüllungsort** für sämtliche vertraglichen Leistungs- und Nebenpflichten ist Wien in der Republik Österreich.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit die AGB lückenhaft sein sollten. Bis zur Ersetzung der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: September 2015